



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

**Allgemeinverfügung**  
**zur Abwendung der Wirkungen der Notbremse**  
**vom 16.04.2021**

- I.
1. Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.
  2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung abhängig ist.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

**Begründung:**

Gemäß § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung können Kreise und kreisfreie Städte, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung abhängig ist.

Im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises bieten aktuell (Stand: 15.04.2021, 09.00 Uhr) insgesamt 131 Testeinrichtungen die Durchführung von Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung an. Dieses Testangebot erstreckt sich flächendeckend auf sämtliche neun kreisangehörigen Städte, d.h. in jeder kreisangehörigen Stadt sind zumindest zwei Testeinrichtungen vorzufinden. Mit dem derzeitigen Testangebot können insgesamt 109.900 Schnell- bzw. Selbsttests pro Woche durchgeführt werden. Ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung steht damit den Einwohner/innen des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Verfügung.

Mit der Feststellung nach I. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gelten die Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht.

Es gelten vielmehr die Regelungen nach den §§ 6 Absatz 4, 8 Absatz 4, 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 10 Absatz 3, 11 Absatz 3, 11 Absatz 2 in Bezug auf den Betrieb nach 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 12 Absatz 1 und 12 Absatz 2 Coronaschutzverordnung mit der Maßgabe, dass die Nutzung der entsprechenden Angebote gemäß der Anordnung in I. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung von einem



tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung abhängig ist.

Die Allgemeinverfügung zur Abwendung der Wirkungen der Notbremse vom 27.03.2021 des Ennepe-Ruhr-Kreises, die bereits eine entsprechende Feststellung und Anordnung getroffen hatte, tritt automatisch mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr eine neue Regelung gemäß Ziffer I dieser Allgemeinverfügung getroffen.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

### **Hinweise**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

Schäfer  
(Leiter Krisenstab)